

**„Licentia construendi ecclesiam D. Aegidii Anno 1159“
Monumenta Boica III, Seite 542/43, Nr.10**

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit.

Ich, Eberhard, Erzbischof von Salzburg, dem in Christus geliebten Sohne Dietmar,
Probst zu Hall, und seinen Nachfolgern auf ewige Zeit.

Es geziemt sich, das, was vernünftigerweise von Uns gefordert wird, aufgrund des zu
festigenden Privilegs willigen Herzens zuzugestehen und aus freiem Willen die
Genehmigung zukommen zu lassen vor allem den Söhnen unserer Kirche von dieser Zeit
an.

Einer der Bürger von Hall, Heinrich, mit dem Beinahmen Loubecce, hat zwei Grundstücke
in der Stadt selbst von Leuten Unserer Kirche, nämlich
von Udalrich und dem Sohne des Pabo, der Durst genannt worden war,
und von einem gewissen Wisinto, dem Bruder des Engilboto,
und von Agnes, der Tochter der Schwester eben dieses Wisinto,
durch rechtmäßigen Tausch gegen andere Grundstücke und, indem andere möglichst
viele Güter außerdem aufgewendet wurden, vertauscht.

Auf diesen bereits erwähnten Grundstücken beschloss der schon genannte Heinrich mit
unserer Genehmigung und Erlaubnis eine Kirche zu bauen, die er mit Zustimmung des
Herrn, wenn sie einmal vollendet ist, zusammen mit den vorher erwähnten Grundstücken
der größeren Kirche des heiligen Zeno durch die Hände der Überbringer, nämlich
Chunrad, Sohn des Otto Ellenz, und Heinrich, Sohn Heinrichs des Weißen, nach Recht
und Gesetz übertrug.

Wir also hinterlassen diese Urkunde zur Kenntnis für die Nachkommen, indem wir
ebendiese Übergabe durch das Vorrecht Unserer Machtvollkommenheit bestätigen, damit
nicht etwa in Zukunft sich eine aus dem Zweifel entstehende Unruhe erhebe.

Dem hinzugefügt wird, daß die erwähnte Kirche in jeder Weise dem Entscheid der
Pröpste dieses Ortes unterworfen sei und daß dort auf ihr Verlangen Gottesdienste
abgehalten werden.

Zeugen dieser Übergabe sind:

Kastelan Rudegger; Heinrich, der Bruder des Hugo; der Soldat Rudegger;
der Soldat Pernger;
von Hall auch Otto Ellenz; Heinrich, der Weiße und sein Sohn Heinrich;
Chunrad mit dem Barte und dessen Sohn Chunrad.

Und damit diese Urkunde Unsere Machtvollkommenheit für alle Zeiten, wenn man
zurückschaut, unerschüttert bestehen bleibe, haben Wir befohlen, daß also diese Schrift
unterschrieben und durch den Eindruck unseres Siegels bestätigt werde.

Verhandelt im Jahre der Menschwerdung des Herrn am 16. Dezember 1159,
im 13. Jahre Unseres Pontifikats glücklicherweise.“